



Das Spannungsfeld von Menschenwürde und Terrorismusbekämpfung. Eine Herausforderung an die kirchliche Lehre

Gestatten Sie mir, mit einer sehr pointierten These zu beginnen: Die Bundeswehr befindet sich in einer Identitätskrise. Worin besteht diese Krise? Ich sehe, dass diese Krise weitgehend jenseits dessen gründet, was die Bundeswehr selbst beeinflussen kann: Seit dem Ende des Kalten Krieges hat unsere Gesellschaft noch zu keinem von allen Gruppen und Parteiungen geteilten und belastbaren Konsens in den grundlegenden Fragen der Sicherheitspolitik gefunden. Welche Ziele sind der Bundeswehr gesetzt? Welche Mittel stehen ihr hierfür zur Verfügung? Wie sind Ziele und Mittel der Bundeswehr in ein Gesamtkonzept von Friedens- und Außenpolitik eingebunden? Die Bundeswehr ist ein Instrument der Friedenssicherung eines demokratischen Staates. Das ist selbstverständlich und weiterhin unstrittig. Was aber heißt heute ‚Frieden‘? Und wie soll er gesichert werden?

Während des Kalten Krieges bestand Frieden im Wesentlichen in der Abwesenheit von Krieg. Daher sprach man auch von einem negativen Friedensbegriff. Dieser nur negativ qualifizierte Friedensbegriff wurde durch die atomare Abschreckung

aufrechterhalten. Im Rahmen dieses Abschreckungskonzeptes hatte die Bundeswehr eine spezifische Aufgabe, obwohl sie selbst nie über Atomwaffen verfügt hat. Die damalige Verteidigungsdoktrin sah vor, dass ein konventioneller Angriff von Seiten der Warschauer Pakt-Staaten nach Möglichkeit mit konventionellen Mitteln aufgehalten werden sollte. Die nukleare Option stand nur als ultima ratio im Raum. Ein wesentliches Element der Verteidigungsdoktrin bestand allerdings darin, den Angreifenden darüber im Unklaren zu lassen, ob und ab welcher Situation man zur nuklearen Option übergehen würde. In diesem Konzept hatte die konventionell gerüstete Bundeswehr einen unverzichtbaren Platz.

Die nukleare Abschreckung war zweifellos mit gravierenden ethischen Problemen behaftet. Die Kernfrage lautete: Darf man etwas androhen, was sittlich niemals legitim sein kann, nämlich die Zerstörung der ganzen Welt, um genau dies zu verhindern? Damals gab es in der Bundesrepublik Deutschland einen gesamtgesellschaftlichen Konsens, dass man um der Verteidigung des westlichen Systems willen das Risiko der Weltvernichtung und die sittlichen Ambivalenzen der Abschreckung eingehen dürfe.

Mit dem Ende des Kalten Krieges stellten sich ganz andere Fragen: Darf sich Politik mit dem Ziel zufrieden geben, Krieg nur von Fall zu Fall zu verhindern? Muss sie sich nicht mit den tieferen Wurzeln von Krieg und Gewalt auseinandersetzen? Wie steht es um die Unterentwicklung und die schreiende materielle Not, um die Unterdrückung von Freiheit, um den Mangel an Demokratie und um die Zerstörung der natürlichen Lebensbedingungen in vielen Gegenden der Welt - oder auch um die schweren Mängel in der Struktur der internationalen Friedensordnung?

Man denke nur an die Demokratiedefizite im UN Sicherheitsrat. Kein afrikanischer Staat, kein Staat der unterentwickelten Welt, kein Staat mit einer dominant islamischen Bevölkerung verfügt über ein Veto-Recht im Sicherheitsrat. Nach wie vor werden die Beschlüsse des Sicherheitsrates eher von den Partikularinteressen

seiner Mitglieder bestimmt als vom Weltgemeinwohl. Weiterhin verfügen die UN über kein eigenes militärisches Instrumentarium, um Frieden verlässlich aufrechterhalten zu können. Immer noch gibt es zwischen den Staaten keine obligatorische Gerichtsbarkeit.

1990 war offensichtlich: Politik muss sich, wenn sie halbwegs legitim bleiben wolle, in einen ganz anderen Zielhorizont stellen als den eines negativen Friedens. Die berühmte ‚Charta von Paris für ein neues Europa‘ von 1990 ist Ausdruck dieser Einsicht. Mit der Hinwendung der Politik zu einer positiven Friedenspolitik stellte sich aber auch die Aufgabe der Verhinderung von Kriegen anders und wurde wesentlich verschärft. Die Kriege in Folge des Zerfalls Jugoslawiens, der Genozid in Ruanda und Burundi, in Kambodscha, die Vielzahl der sich in Bürgerkriegen auflösenden Staaten in Afrika, die Diktaturen, die Menschenrechte und Menschenwürde unterdrücken und verachten, und die dramatische Gefahr der Weiterverbreitung von Atomwaffen werfen viele Frage auf: Muss sich die Verhinderung des Krieges nicht auch auf den Bürgerkrieg und massive Menschenrechtsverletzungen erstrecken? Muss man nicht so genannte Schurkenstaaten militärisch angreifen, bevor sich diese nuklear rüsten und zu einer unabsehbar großen Gefahr für den Frieden werden? Dürfen Staaten zum Schutz von Menschenrechten in andere Staaten notfalls auch ohne UN-Mandat intervenieren? Die Liste dieser Fragen – Sie wissen es – ließe sich lange fortsetzen.

Ich glaube, nicht zu weit zu gehen, wenn ich feststelle, dass sich die Bundesrepublik und darüber hinaus die Staaten der NATO im ganzen schwer tun, Antworten auf diese Fragen zu geben, die von einem innergesellschaftlichen und staatenübergreifenden Konsens so getragen werden, wie dies zu Zeiten der atomaren Abschreckung war. Was bedeutet diese Lage aber für die Kirche? Diese Identitätskrise von Friedens- und Sicherheitspolitik stellt eine besondere Herausforderung auch für die Kirchen dar. Dies möchte ich Ihnen gleich näher erläutern. Die Kirchen haben diese Herausforderung angenommen; katholische wie

evangelische Kirche haben in jeweils eigenen Dokumenten ein neues friedensethisches Paradigma entworfen. Dieses lautet: Es geht um einen gerechten Frieden. Die Vorstellungen der Kirchen sind hierin weitestgehend identisch.

Wir, die katholischen Bischöfe in Deutschland, haben unseren friedensethischen Entwurf für eine neue Zeit schon zur Milleniumswende 2000 vorgelegt. Damals konnte keiner ahnen, dass die Welt nur ein Jahr später ganz anders aussehen würde: Der 11. September 2001 hat die Situation von Grund auf verändert. Die Terroranschläge von New York, Washington und Pennsylvania schreien geradezu nach einer Abwehr und nach einer nachhaltigen Bekämpfung des Terrorismus und machen damit eine Anti-Terrorismus-Ethik notwendig. Es ist offensichtlich, dass unser Lehrschreiben aus dem Jahr 2000 in diese Richtung weiterentwickelt werden musste.

Genau dies ist im vergangenen Jahr aus Anlass des 10-jährigen Gedenkens der Deutschen Bischofskonferenz an die Anschläge auf das World-Trade-Center und das Pentagon geschehen. Ich möchte Sie heute zunächst ein wenig in die Gesamtarchitektur und dann in Problemfelder einführen, auf die sich das Hirtenschreiben bezieht. Wie Sie sehen werden, haben wir Bischöfe Fragen angesprochen, die von immenser Bedeutung auch für das soldatische Selbstverständnis sind. Zuvor aber scheint es mir sinnvoll, der Frage nachzugehen, warum und mit welcher Berechtigung sich die Kirche diesen Problemstellungen zuwendet. Denn diese Frage wird immer wieder gestellt.

1. Die Kirche als Anwalt der Menschenwürde

Es ist unstrittig die Aufgabe der Kirche, sich um das Heil der Menschen zu kümmern. Das dürfte auch dem einsichtig sein, der selbst nicht glaubt. Wie aber verhält es sich um die Sorge für ein Weltgemeinwohl? Die Kirche ist in der Tat

keine unmittelbar politisch ausgerichtete oder politisch kompetente Organisation. Heißt das aber, dass das Evangelium keine Bedeutung für die Gestaltung des Lebens hier auf Erden hat? Hat die Kirche keinerlei Kompetenz für die Gestaltung der persönlichen Belange des Einzelnen oder für das, was alle angeht?

Die Botschaft Jesu Christi zielt darauf, die Herrschaft der Sünde über alle Bereiche des menschlichen Lebens zu brechen. Die Herrschaft des Bösen über die Herzen des Menschen ist grundsätzlich gebrochen. Der Mensch kann sich zum Guten hin öffnen, wenn er sich dem Wirken des Geistes Gottes öffnet. Dieses beginnt im Innersten seiner sittlichen Verantwortung, Gewissen genannt, und erstreckt sich auf all jene Bereiche, die dem Menschen zugänglich sind. Dazu gehört nicht nur die private Lebensgestaltung des Einzelnen, sondern genauso die Welt der gemeinschaftlichen Belange wie Wirtschaft und Politik. Nach dem Neuen Testament hat das Reich Gottes in dieser Weltzeit schon angefangen, wenn es auch auf seine Vollendung mit der Wiederkunft Christi wartet. Was das für unser Handeln bedeutet, hat Johannes XXIII. in seiner berühmten Enzyklika ‚Pacem in terris‘ 1963 so ausgedrückt: Wir sollen unsere Bemühungen darauf ausrichten, „(d)aß die menschliche Gesellschaft soweit als möglich ein Abbild des Gottesreiches werde“.¹

Nach der Lehre der Kirche ist dies eine Aufgabe, die über die natürlichen Kräfte des Menschen hinausgeht. Um dieses hochgesteckte Ziel zu erreichen, bedarf es der Gnade Gottes, seines Geistes. Die frohe Botschaft ist, dass Gott seinen Geist niemandem versagt, der sich redlich in seinem Gewissen um das Gute und Rechte bemüht – und zwar auch dann, wenn er noch nicht zum Glauben gekommen ist. Für die Kirche ist also Politik – auch die des säkularen Staates - dazu verpflichtet, stetig auf mehr Gerechtigkeit und Frieden hinzuarbeiten. Krieg ist kein Schicksal der Menschheit, dem sie einfach ausgeliefert wäre. Vielmehr sind wir der Meinung: In dem Maße, in dem sich Politik an ethischen Anforderungen ausrichtet, kann sie

¹ Johannes XXIII: 1963, Rn. 168

Krieg verhindern – nicht nur von Fall zu Fall, sondern sogar strukturell durch die Errichtung einer verlässlichen Friedensordnung.

In der Sprache des II. Vatikanischen Konzils klingt das so: „Es ist also deutlich, dass wir mit all unseren Kräften jene Zeit vorbereiten müssen, in der auf der Basis einer Übereinkunft zwischen allen Nationen jeglicher Krieg absolut geächtet werden kann. Das erfordert freilich, dass eine von allen anerkannte öffentliche Weltautorität eingesetzt wird, die über wirksame Macht verfügt, um für alle Sicherheit, Wahrung der Gerechtigkeit und Achtung der Rechte zu gewährleisten.“ (GS 82)

Das ist also der erste Beitrag der Kirche zur Friedenspolitik: Sie stellt die Friedenspolitik in den großen Horizont der Hoffnung auf eine Welt ohne Krieg und nimmt sie auf dieses Ziel hin in Anspruch. Damit stellt sie sich jedem falschen Realismus entgegen, der glaubt, Krieg sei unabwendbares Schicksal der Menschheit, und der sich aus dieser Überzeugung heraus zum Führen von Kriegen ermächtigt sieht. Dem tritt die Kirche entschieden entgegen.

Dieses hochgesteckte Ziel muss auch im säkularen Bereich gelten. Das heißt: die Suche nach den Prinzipien für eine rechte Friedenspolitik ist Sache der allen Menschen gemeinsamen Vernunft. Könnten nämlich die Prinzipien von Friedenspolitik nur im Licht des Glaubens gefunden werden, könnte das Ziel des Friedens nicht für jegliche Politik gelten. Deshalb kann auch die Kirche nicht mit einem autoritären Wissen über die rechte Politik den politisch Verantwortlichen entgegen treten, womöglich noch mit dem Anspruch, ihr sei zu gehorchen.

Was die Kirche tun darf und tut, ist, dass sie sich wie jede andere gesellschaftliche Gruppe an dem öffentlichen Diskurs über die richtige Politik beteiligt.

Das tut sie, indem sie sich auf die argumentative Ebene der allen Menschen gemeinsamen Vernunft einlässt und Argumente vorträgt, die jedem Menschen zugänglich sein sollten. So lehrt das II. Vatikanische Konzil über das

Selbstverständnis der Kirche in Sachen politischer Verantwortung: „Immer und überall aber nimmt sie das Recht in Anspruch, in wahrer Freiheit den Glauben zu verkünden, ihre Soziallehre kundzumachen, ihren Auftrag unter den Menschen unbehindert zu erfüllen und auch politische Angelegenheiten einer sittlichen Beurteilung zu unterstellen, wenn die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen es verlangen. Sie wendet dabei alle, aber auch nur jene Mittel an, welche dem Evangelium und dem Wohl aller je nach den verschiedenen Zeiten und Verhältnissen entsprechen. In der Treue zum Evangelium, gebunden an ihre Sendung in der Welt und entsprechend ihrem Auftrag, alles Wahre, Gute und Schöne in der menschlichen Gemeinschaft zu fördern und zu überhöhen, festigt die Kirche zur Ehre Gottes den Frieden unter den Menschen“ (GS 76).

Das bedeutet natürlich nicht, dass die Kirche beanspruchen könnte, sich zu allen politischen Fragen kompetent zu Wort zu melden. Das Lehramt beschränkt sich vielmehr darauf, Prinzipien und Kriterien zu formulieren. Bei deren Anwendung kann es durchaus zum Dissens kommen. Das Konzil hat das sehr passend zum Ausdruck gebracht: „Oftmals wird gerade eine christliche Schau der Dinge ihnen eine bestimmte Lösung in einer konkreten Situation nahelegen. Aber andere Christen werden vielleicht, wie es häufiger, und zwar legitim, der Fall ist, bei gleicher Gewissenhaftigkeit in der gleichen Frage zu einem anderen Urteil kommen. Wenn dann die beiderseitigen Lösungen, auch gegen den Willen der Parteien, von vielen andern sehr leicht als eindeutige Folgerung aus der Botschaft des Evangeliums betrachtet werden, so müsste doch klar bleiben, dass in solchen Fällen niemand das Recht hat, die Autorität der Kirche ausschließlich für sich und seine eigene Meinung in Anspruch zu nehmen. Immer aber sollen sie in einem offenen Dialog sich gegenseitig zur Klärung der Frage zu helfen suchen“ (GS 43).

Fassen wir zusammen: Im Lichte ihrer Heilsbotschaft und deren Bedeutsamkeit für das, was an Frieden und Gerechtigkeit in dieser Welt möglich ist, fordert die Kirche von den politisch Verantwortlichen, ihr Handeln an diesem Ziel auszurichten. Sie

tritt in der Arena der öffentlichen Debatte als eine gleichberechtigte Stimme auf, die sich mit Vernunftargumenten zu Wort meldet, die allen zugänglich sind. Oberstes Prinzip kirchlicher Friedenslehre ist die Würde des Menschen. In unserem Wort zur Ethik der Terrorismusbekämpfung haben wir genau dies getan: Wir haben uns mit Vernunftargumenten zu Fragen und Problemstellungen zu Wort gemeldet, bei denen unserer Ansicht nach sehr darauf zu achten ist, dass die Würde des Menschen nicht verletzt wird. Das gilt auch für die Menschenwürde der Terroristen.

Indem wir so in die öffentliche Debatte eingreifen, glauben wir unseren Teil dazu beizutragen, dass in unserer Demokratie wieder ein fester und belastbarer sicherheitspolitischer Konsens wächst – und zwar sowohl mit Blick auf die innerstaatliche als auch die zwischenstaatliche Sicherheit. Sie als Soldaten haben ein Recht darauf, dass unsere Gesellschaft um einen derartigen Konsens ringt. Auf die Dauer können Sie ihren Dienst nur verrichten, wenn er von der Mehrheit der Menschen in Deutschland mitgetragen ist.

Wie also sieht die Gesamtarchitektur unseres Papiers zu Problemstellungen der Anti-Terrorismus-Ethik aus?

2. Terrorismus als ethische Herausforderung: Menschenwürde und Menschenrechte

Schon die Überschrift stellt klar, worum es uns Bischöfen in dieser Erklärung geht: Menschenwürde und Menschenrechte, die es im Kampf gegen den Terrorismus zu achten und zu schützen gilt. Das ganze Dokument ist in fünf Hauptkapitel unterteilt. Das erste führt allgemein in die veränderte Weltlage und die damit entstehenden, neuen Probleme ein, insbesondere den Terrorismus. Ein zweites Kapitel rekapituliert unser Bischofswort von 2000, das unter dem

programmatischen Titel ‚Gerechter Friede‘ steht. Das Paradigma eines ‚gerechten Friedens‘ ist auch der umfassende Rahmen, innerhalb dessen sich eine Ethik der Abwehr des Terrorismus zu bewegen hat.

Der Grundgedanke des politischen Leitbildes eines ‚gerechten Friedens‘ besteht darin, Politik an dem Ziel der Gewaltprävention, und, wo dieses versagt, der Gewaltminderung und der Gewaltüberwindung auszurichten. Diesem Ziel ist am besten gedient, wenn Politik die Achtung der Menschenwürde und den Schutz der Menschenrechte in den Mittelpunkt stellt. Das gilt für alle Menschen, nicht nur für die im Westen lebenden. Auf die Dauer kann der Kampf gegen den Terrorismus nur gewonnen werden, wenn wir die Köpfe und die Herzen auch der Menschen in jenen Gesellschaften gewinnen, aus denen die Terroristen stammen und in denen sie neue Mitglieder zu rekrutieren suchen. Dies ist dann möglich, wenn Politik dem Ziel der Überwindung von Not, dem Abbau von Gewalt und der Förderung von Freiheit auf der ganzen Welt dient.

Es ist deshalb wichtig, dass sich so etwas wie eine internationale Solidarität gegen Gewalt heraus bildet. Hier sind die christlichen Kirchen, ja alle Religionen gefordert. Jede Religion hat die Pflicht, gegen all die aufzutreten, welche glauben, im Namen Gottes Gewalt anwenden zu dürfen. Darüber hinaus müssen die Kirchen und Religionen darauf hinwirken, dass keine verfestigten Feindbilder und antagonistischen Deutungsmuster entstehen. Derartige Muster würden es unmöglich machen, anders denn mit Gewalt und Feindschaft zu rekurrieren. Der *circulus vitiosus* von Gewalt und Gegengewalt würde nur weiter angeheizt.

Dann wendet sich unsere Erklärung den schwierigen Fragen der innerstaatlichen Sicherheit zu. Hier geht es insbesondere um das Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit. Nach unserer Überzeugung besteht kein grundsätzlicher Widerspruch zwischen Freiheit und Sicherheit. Denn Sicherheit ist kein abstrakter Wert an sich. Es können immer nur bestimmte Güter wie Freiheit oder Leben

gefährdet sein. Im Konkreten kann es allerdings zu Spannungen kommen, die möglichst für beide Pole schonend aufgelöst werden müssen.

Dann wendet sich die Erklärung konkreten ethischen Herausforderungen zu. Hierauf werde ich später eingehender zu sprechen kommen. Schließlich öffnet sich der Blick auf die Fragen der internationalen Sicherheit. Wir Bischöfe sind der Überzeugung, dass es keine sinnvolle Alternative zu dem Projekt der Friedenssicherung durch Recht gibt. Was die bestehende Ordnung des Friedensvölkerrechts betrifft, ist diese durch den internationalen und transnationalen Terrorismus ohne Zweifel herausgefordert, keinesfalls jedoch überlastet. Daher stehen wir allen Überlegungen sehr kritisch gegenüber, die z. B. den Gedanken der Selbstverteidigung oder der Prävention in einer Weise überziehen, dass dadurch das Fundament einer rechtlichen Ordnung aufgelöst würde.

Beschäftigen wir uns nun mit zwei konkreten Fragen, in denen es um die Grenzen legitimer Gewaltanwendung im Kampf gegen den Terrorismus geht. In der ersten geht es darum, ob Folter jemals erlaubt sein kann. Die zweite Frage behandelt das Problem, ob es erlaubt sein kann, ein ziviles Flugzeug, in dem sich Passagiere und Besatzung befinden, das entführt wurde und offensichtlich als Tatwaffe eines Terroranschlages verwendet werden soll, abgeschossen werden darf.

Beide Fragestellungen sind für die Bundeswehr und damit für Sie als Soldaten von praktischer Relevanz.

3. Das absolute Verbot der Folter

Über viele Jahrzehnte war die Frage nach einer Erlaubnis zur Folter in Deutschland eher Thema akademischer Spekulationen². In Zeiten des Terrorismus hat sich das dramatisch geändert. Wie sollen sich verantwortliche Polizisten oder Soldaten

² Luhmann 1993

verhalten, wenn sie einer Person habhaft sind, die jenseits jedes vernünftigen Zweifels irgendwo eine Bombe versteckt hat, die sicher sehr vielen Menschen das Leben nehmen würde, würde sie detonieren? Die einzige Chance, dieses eventuell zu verhindern, bestünde darin, diese Person unter Folter zur Preisgabe des Verstecks der Bombe zu zwingen. Was ist dann zu tun?

Die katholische Kirche vertritt hier eine steile und eindeutige Position. Schon das Konzil hat sich mit aller Entschiedenheit gegen jegliche Folter ausgesprochen: „(W)as immer die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt, wie Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter und der Versuch, psychischen Zwang auszuüben...: all diese und andere ähnliche Taten sind an sich schon eine Schande; sie sind eine Zersetzung der menschlichen Kultur, entwürdigen weit mehr jene, die das Unrecht tun, als jene, die es erleiden. Zugleich sind sie in höchstem Maße ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers.“ (GS 27)

Nach unserer Überzeugung stellt die Folter also eine direkte Verletzung der Würde des Menschen dar. Da die Würde des Menschen weder erwirkbar noch verwirkbar ist, ist auch die Würde des Terroristen oder dessen, der verdächtigt wird, terroristische Anschläge zu planen, absolut zu achten. Auch und gerade für den Rechtsstaat stellt das Folterverbot daher eine Grenze dar, die er nie überschreiten darf. Ein Rechtsstaat, der sich verteidigt indem er die Menschenwürde verletzt, schafft sich selbst ab.

Warum stellt Folter eine Menschenwürdeverletzung dar? Wenn man erfassen wollte, was unter Folter mit einem Menschen geschieht, dann müsste man eine Sprachform bilden, die es im Deutschen gar nicht. Wenn wir von uns, unserem Ich-Vollzug sprechen, dann kennen wir nur die aktive Sprachform: ‚Ich bin.‘ Unter Folter wird dieser Ich-Vollzug aber in eine passive Form überführt. Der Gefolterte müsste eigentlich sagen: ‚Ich werde ge-icht.‘ Denn der Folterer übernimmt eine Herrschaft über den Willen des Gefolterten. Der Wille ist aber das innerste

Zentrum der Verantwortung des Menschen. Der Wille ist der Ort des menschlichen Gewissens, an dem er die Stimme Gottes vernimmt. Die Stimme verlangt von ihm, sich ohne Wenn und Aber nach dem Guten und Wahren auszustrecken. Unter Folter wird dem Menschen die Fähigkeit genommen, in freier Selbstverfügung seinen Willen am Guten und damit letztlich an Gott auszurichten. Das stellt eine totale Verfügung über einen Menschen dar, die niemals erlaubt werden und durch keine Notsituation gerechtfertigt werden darf.

Ebenso schwierige Fragen werfen entführte Passagiermaschinen auf.

4. Das absolute Verbot der direkten Tötung unbeteiligter Menschen und der Abschuss einer Passagiermaschine

Wie Sie alle wissen, trat 2005 ein Gesetz in Kraft, das den Abschuss entführter Passagiermaschinen unter bestimmten Umständen erlaubte. Das Bundesverfassungsgericht hat die entsprechende Bestimmung dieses Gesetzes später für verfassungswidrig erklärt. Allerdings hatte das höchste Gericht ausschließlich die Frage zu entscheiden, ob die konkreten Formulierungen des Flugsicherheitsgesetzes verfassungskonform seien. Keineswegs ging es um die grundsätzliche Entscheidung, ob der Abschuss einer Zivilmaschine immer und unter allen Umständen gegen das Grundgesetz verstoße.

Insofern haben die Verfassungshüter eher eine Debatte eröffnet als beendet.

Nach der Überzeugung der Kirche ist die direkte Tötung eines Menschen, der anderen kein Unrecht tut oder sie sonst bedroht, ausnahmslos verboten. Die direkte Tötung eines unschuldigen Menschen stellt nach unserer Überzeugung einen Verstoß gegen den Anspruch der Achtung der Menschenwürde dar.

Was aber heißt ‚direkt‘ töten? Hinter dieser Formulierung steht das sogenannte ‚Prinzip einer Handlung mit doppelter Wirkung‘. Es kann sein, dass ein und dieselbe Handlung zugleich einen Menschen aus Lebensgefahr rettet und einen anderen tötet. Solche Fälle gibt es beispielsweise in der Schwangerschaftsmedizin. Nach dem Prinzip der Doppelwirkung gilt unter bestimmten Bedingungen eine Rettungshandlung, die voraussehbar einem unschuldigen Menschen das Leben nimmt, als eine ‚indirekte‘ und daher erlaubte Tötung. „Im Kern sind diese Kriterien: Es darf keine weniger problematische Alternative zur Realisierung der positiven Wirkung vorliegen; die negative Wirkung muss ebenso unmittelbar aus der Handlung hervorgehen wie die positive; es muss ein entsprechend schwerwiegender Grund gegeben sein, um die negative Wirkung in Kauf zu nehmen; der Handelnde muss die positive Wirkung intendieren.“³

Die Frage ist nun, ob ein Flugzeugsabschuss samt unschuldiger Passagiere eine ‚direkte‘ und damit verbotene oder eine ‚indirekte‘ und damit erlaubte Handlung darstellt. Ich kann hier nicht auf die Details der Debatte eingehen. Es zeigt sich aber, dass der Anwendungsdiskurs zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führt. Unter der Anwendung der gleichen Kriterien halten einige einen Abschuss für grundsätzlich unerlaubt, was andere bestreiten. Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Prinzip häufig in Frage gestellt wird.

Und selbst dann, wenn man der Meinung ist, ein Abschuss sei nicht grundsätzlich verwerflich, gibt es immer noch eine Reihe von Gründen, die in der Debatte ins Feld geführt werden, von einer gesetzlichen Abschusserlaubnis abzusehen. „Wie sicher kann man vom Boden aus bestimmen, dass ein Flugzeug entführt wurde? Sehr häufig kommt es aus rein technischen Gründen dazu, dass der Funkkontakt abbricht. Mit welcher Gewissheit kann man vom Boden aus die Entschiedenheit von Terroristen beurteilen? Kann man ausschließen, dass Passagiere die Terroristen überwältigen werden? Wie groß ist die Gefahr im dicht besiedelten Deutschland,

³ Die deutschen Bischöfe 2011, S. 48

dass ein Flugzeugabschuss ein größeres Inferno am Boden anrichtet als durch ihn verhindert werden kann? Ist die Gefahr einer Fehleinschätzung nicht derart groß, dass man von einem Abschuss grundsätzlich Abstand nehmen sollte?“⁴

Wir Bischöfe sind zu der Überzeugung gelangt, dass wir zwar an dem absoluten Verbot der direkten Tötung unschuldiger Menschen festhalten müssen, dass es uns aber unmöglich ist, eindeutig zu entscheiden, ob der Abschuss einer entführten Zivilmaschine immer eine direkte Tötung unschuldiger Menschen und daher einen Verstoß gegen den Achtungsanspruch der Menschenwürde darstellt.

5.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir, meine Gedanken zusammenzufassen: Es gehört zum unverzichtbaren Auftrag der Kirche, sich für die Achtung der Menschenwürde und den Schutz der Menschenrechte einzusetzen. Aus diesem Grund haben wir uns auch mit Fragen auseinandergesetzt, die der Abwehrkampf gegen den Terrorismus aufwirft. Dieser muss nach unserer Überzeugung vom Leitbild eines ‚gerechten Friedens‘ bestimmt werden. Wir halten jegliche Folter für eine direkte Missachtung der Menschenwürde. Daher sprechen wir uns gegen jegliche Aufweichung des absoluten Folterverbotes aus. Die Frage, ob es jemals erlaubt sein kann, ein Passagierflugzeug abzuschießen, um einen Terroranschlag zu vereiteln, birgt derart komplexe Anwendungsprobleme in sich, dass wir uns nicht in der Lage sehen, hier mit der Autorität unseres Amtes ein verbindliches Urteil zu fällen. Indem wir uns Fragen der politischen Ethik stellen, tragen wir unseren Teil dazu bei, dass wir in unserem Land wieder einen belastbaren sicherheitspolitischen Konsens finden und helfen, die Identitätskrise der Bundeswehr im Blick auf Ihre Aufgaben zu überwinden.

⁴ Die deutschen Bischöfe 2011, S. 49f

Erlauben Sie mir mit einem Zitat zu schließen, dass sich in der Autobiographie von Mahatma Gandhi findet. Er bringt auf sehr schöne Weise die Überzeugung zum Ausdruck, Politik und Religion seien untrennbar auf einander bezogen:

„Um den allwaltenden und alldurchdringenden Geist der Wahrheit von Angesicht zu Angesicht zu schauen, muss man zuvor gelernt haben, sogar das geringste Wesen der Schöpfung zu lieben wie sich selbst. Und ein Mensch, der danach strebt, kann es sich nicht leisten, sich gegen irgendein Lebensgebiet, es sei, welches es wolle, zu verschließen. Deshalb hat mich auch meine Inbrunst zur Wahrheit auf das Feld der Politik geführt. Und ich darf ohne das geringste Bedenken, wiewohl in aller Demut, sagen, dass die, die da behaupten, Religion habe nichts mit Politik zu tun, nicht wissen, was Religion heißt.“⁵

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

- Es gilt das gesprochene Wort -

⁵ Gandhi 2005, S. 257

Literaturverzeichnis

Charta von Paris für ein neues Europa. Online verfügbar unter <http://www.osce.org/de/mc/39518>, zuletzt geprüft am 03.02.2012.

Die deutschen Bischöfe (2011): Terrorismus als ethische Herausforderung. Menschenwürde und Menschenrechte (Die deutschen Bischöfe, 94), 05.09.2011.

Gandhi, Mahatma (2005): Mein Leben. 19. Aufl. Frankfurt a.M: Suhrkamp (953).

Johannes XXIII: (1963): Pacem in terris. Über den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit ; Enzyklika ; [Rundschreiben ... an die ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und die anderen Oberhirten, die in Frieden und Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle leben, an den Klerus und die Christgläubigen des ganzen Erdkreises, sowie an alle Menschen guten Willens ...]. [Wiedergabe der in der Vatikanischen Polyglott-Dr. gedr. dt. Übers.], als Ms. gedr. Bonn: Kath. Nachrichten-Agentur.

Luhmann, Niklas (1993): Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen? Heidelberg: Müller Jurist. Verl. (Heidelberger Universitätsreden, 4).